

2. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlage (Abwassersatzung)

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow Bad Sülze beschließt auf der Grundlage des §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) zuletzt berichtigt am 18. Juni 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) und des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) in ihrer Sitzung vom 09. Dezember 2025 nachfolgende 2. Änderung der der Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlage (Abwassersatzung) vom 02.11.2010:

Artikel 1

1.

§ 12 wird wie folgt geändert

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband vor der Inbetriebnahme abflussloser Sammelgruben und Kleinkläranlagen das Datum der Inbetriebnahme, das gewählte Verfahren, den Namen und die Anschrift der von ihm beauftragten fachkundigen Firma, welche die Wartung durchführt sowie den voraussichtlichen Schlammmentnehmerhythmus, der sich aus dem gewählten Verfahren ergibt, anzuzeigen. Änderungen der vorstehend genannten Punkte sind dem Zweckverband ebenfalls rechtzeitig mitzuteilen.

b) Aus dem bisherigen Absatz 2 wird Absatz 3.

2.

In § 13 werden die Absätze 1 bis 5 wie folgt neu gefasst:

- (1) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden ausschließlich vom Zweckverband oder von der durch den Zweckverband beauftragten Firma entleert. Zum Zweck der Entleerung ist den Bediensteten des Zweckverbandes oder Mitarbeitern des Beauftragten ungehindert Zutritt und Zufahrt zu gewähren. Auf Verlangen haben Bedienstete und Mitarbeiter ihre Berechtigung beim Zutritt nachzuweisen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zum Entleerungstermin alle für eine ungehinderte Entleerung notwendigen Vorkehrungen zu treffen.
- (2) Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu entleeren.
- (3) Kleinkläranlagen sind bei Bedarf, mindestens jedoch in einem Abstand von nicht mehr als 3 Jahren zu entleeren. Einer Abfuhr bedarf es für jeweils ein weiteres Jahr jedoch nicht, wenn der Grundstückseigentümer durch Vorlage eines aktuellen Wartungsberichts eines Fachkundigen nachweist, dass eine Abfuhr noch nicht nötig ist. Die Wartung und der Wartungsbericht müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (4) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, rechtzeitig unter Beachtung der Absätze 2 und 3 beim Zweckverband oder dem vom Zweckverband benannten Beauftragten die Notwendigkeit

einer Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlagen auf ihrem Grundstück anzuzeigen.

- (5) Der Zweckverband oder die von ihm beauftragte Firma bestimmt die Termine der beabsichtigten Entleerung und gibt sie dem Grundstückseigentümer mindestens 1 Woche vor dem jeweiligen Termin bekannt. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Entleerung zu einem bestimmten Termin besteht nicht, Terminvereinbarungen sind möglich.

3.

In § 22 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 1 Nr. 17 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) bzw. in der jeweils nachfolgenden gültigen Fassung dieses Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung sein Grundstück nicht oder nicht fristgerecht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt
 - b) § 5 Abs. 5 dieser Satzung nicht alles anfallende Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuführt
 - c) § 7 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung Schmutzwasser in den Niederschlagswasserkanal einleitet
 - d) § 7 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Satzung Stoffen in die Abwasseranlagen einbringt, deren Einleitung verboten ist
 - e) § 7 Abs. 6 dieser Satzung Abwasser zur Einhaltung der Richtwerte unzulässig verdünnt
 - f) § 9 Abs. 8 dieser Satzung eine Grundstücksabwasseranlage bereits vor der Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb nimmt oder die Abnahme in vorwerfbarer Weise be- oder verhindert
 - g) § 10 Abs. 1 und 4 den Bediensteten und Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt, die Prüfung und Probenahme zur bzw. aus der Grundstücksabwasseranlage verweigert
 - h) § 12 Abs. 3 dieser Satzung Stoffe in eine Abwassergrube oder Kleinkläranlage einbringt, deren Einbringung verboten ist
 - i) § 13 Abs. 4 dieser Satzung eine notwendige Entleerung nicht rechtzeitig anzeigt
 - j) § 13 Abs. 1 dieser Satzung die Entsorgung be- oder verhindert
 - k) § 14 Abs. 2 und 3 den Bediensteten und Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt, die Prüfung und Probenahme zur bzw. aus der Grundstücksabwasseranlage verweigert
 - l) § 15 Abs. 1 dieser Satzung nicht alle erforderlichen Auskünfte erteilt, die der Zweckverband zulässigerweise erheben darf,
 - m) § 15 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt
 - n) § 18 dieser Satzung eine Altanlage nicht fristgerecht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden kann.

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sülze, den 09.12.2025


Schmidt

Verbandsvorsteher



(Dienstsiegel)

